

**Klage, eingereicht am 15. Januar 2013 — ZZ/Kommission****(Rechtssache F-5/13)**

(2013/C 123/51)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Grayston, G. Pandey und M. Gambardella)*Beklagte:* Kommission**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung, den Kläger nicht in die Reserveliste des Auswahlverfahrens EPSO/AD/205/10 aufzunehmen

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die über das beim Europäischen Amt für Personalauswahl (im Folgenden: EPSO) bestehende Konto mitgeteilte Entscheidung des Prüfungsausschusses und des EPSO vom 9. März 2012, die auf den „Antrag auf Überprüfung der Tests zum logischen Denken“ des Klägers hin bestätigt hat, dass der Name des Klägers nicht in die Reserveliste des Auswahlverfahrens (EPSO Auswahlverfahren EPSO/AD/205/10 [Zölle/Steuern]) aufgenommen werde, aufzuheben;
- die über das EPSO-Konto mitgeteilte Entscheidung des Prüfungsausschusses und des EPSO vom 23. Dezember 2011, mit der dem Kläger mitgeteilt wurde, dass sein Name nicht in die „Reserveliste“ (die Datenbank erfolgreicher Bewerber) aufgenommen werde, da er nicht die erforderliche Mindestpunktzahl im Test des sprachlogischen Denkens erreicht habe, aufzuheben;
- die stillschweigende, dem Kläger nie mitgeteilte Entscheidung des EPSO und des Prüfungsausschusses, ihm den Zugang zu den von ihm mit Schreiben vom 31. Dezember 2011 (Antrag auf Überprüfung) beantragten Dokumenten nicht zu gewähren, aufzuheben;
- die stillschweigende Zurückweisung seiner Beschwerde gemäß Art. 90 Abs. 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Union durch das EPSO aufzuheben;
- die im ABl. C 292 A vom 28. Oktober 2010, S. 1, veröffentlichte EPSO-Bekanntmachung des Auswahlverfahrens EPSO/AD/205/10 (Zölle/Steuern) aufzuheben;

— die in ABl. C 22 A vom 27. Januar 2012, S. 1, veröffentlichte „Reserveliste des Auswahlverfahrens EPSO/AD/205/10 (Zölle/Steuern)“ vollständig aufzuheben;

— der Kommission die Kosten des Klägers aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 4. Februar 2013 — ZZ/EAD****(Rechtssache F-11/13)**

(2013/C 123/52)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Abreu Caldas, S. Orlandi, A. Coolen und E. Marchal)*Beklagter:* Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD)**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung, den Kläger auf eine Stelle am Sitz des EAD zu versetzen und seine Verwendung in einer Delegation der Union zu beenden

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 8. März 2012, ihn mit Wirkung vom 1. September 2012 auf eine Stelle am Sitz des EAD zu versetzen und seine Verwendung vorzeitig zu beenden, aufzuheben;
- den EAD zur Zahlung des Differenzbetrags zwischen seinen Bezügen, die er seit seiner Rückversetzung an den Sitz des EAD am 1. September 2012 erhält, und seinen bisherigen Bezügen bis zum 1. September 2013, dem Datum, an dem er im Rahmen des Rotationsverfahrens der Delegationsstellen an den Sitz hätte zurückversetzt werden können, zu verurteilen;
- soweit erforderlich, die Entscheidung aufzuheben, mit der seine Beschwerde vom 24. Oktober 2012 zurückgewiesen wurde;
- dem EAD die Kosten aufzuerlegen.